

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

gem. § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII
i. V. mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Calw
Vogteistraße 42-46
75365 Calw

und den

Trägern der Einrichtung

amj-Ginal Flexible Jugendhilfekonzeppte - Wohngruppe Altensteig
Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V. Region Nordschwarzwald
- Tagesgruppe Bad Herrenalb
CJD Altensteig - Wohngruppen
Erlacher Höhe - Standort Calw
Evangelisches Kinderdorf Stammheim e. V. - Wohngruppe
Heil- und Erziehungsinstitut Burghalde - Wohngruppen
Kinderschutzbund Nagold - Tagesgruppe
Kinderschutzbund Calw - Tagesgruppe
Ohlebusch Gruppe - Tagesgruppe Bad Liebenzell
Seehaus e.V. - Wohngruppe Altensteig

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der bisher getroffenen Leistungsvereinbarung(en) gilt diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für folgende Leistungsangebote:

1. Hilfe gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII
2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII
3. teil-/stationäre Hilfe nach § 27 SGB VIII
4. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
5. Hilfe zur Erziehung in einem Heim/ sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII
6. teil-/stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII
7. Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in teilstationärer und stationärer Form

§ 2 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

(1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame Aufgabe des Trägers der Einrichtung und des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Sie orientiert sich an den in § 3 benannten Qualitätsgrundsätzen.

Über die in diesem Vertrag vereinbarten Grundsätze, Konzepte und Bewertungskriterien zur Qualitätsentwicklung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln sie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, wenden diese an, überprüfen diese regelmäßig und entwickeln diese weiter. Dazu zählen insbesondere auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

(3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sind prozessorientiert und sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 3 Qualitätsgrundsätze

Der Träger der Einrichtung und der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe legen gemeinsam für die vereinbarten Leistungsangebote Qualitätsgrundsätze fest. Diese werden als **Anlage 1** der Qualitätsentwicklungsvereinbarung beigelegt.

Die Grundsätze der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung basieren auf aktuellen Erkenntnissen zum Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Sie orientieren sich insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Die Qualitätsentwicklung zielt auf Qualitätsbewertung mittels evaluativer Verfahren im Sinne einer systematischen Überprüfung, Reflexion und Bewertung von Verfahrensstandards sowie zur Bewertung von sozialpädagogischen Prozessen und deren Ergebnissen anhand gemeinsam definierter Qualitätskriterien.
- Qualitätsentwicklung soll die gemeinsame Praxis produktiv begleiten und diese nicht durch Aufwand und Komplexität behindern.
- Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen angemessen sein, den Aufwand der Beteiligten jedoch begrenzt halten. Sie sollen den achtsamen Dialog zwischen örtlichem und freiem Träger ermöglichen, fördern und auf Kontinuität ausgerichtet sein.
- Sie sollen so gestaltet werden, dass die Qualitätsentwicklung als transparentes Lern- und Weiterentwicklungsfeld mit einem möglichst lernoffenen Klima angesehen wird. Dies erfordert eine Verfahrensdynamik und einen achtsamen Qualitätsdialog, die den beteiligten Organisationen „geschützte Räume“ zugesteht.

§ 4 Bewertung und Darlegung der Qualitätsentwicklung und der Qualität der Leistungsangebote

- (1) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Bericht zur Qualitätsentwicklung (siehe § 9 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg).

Die Absprachen über Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung werden als **Anlage 2** der Qualitätsentwicklungsvereinbarung beigelegt.

- (2) Der Träger der Einrichtung beschreibt sein Qualitätsentwicklungskonzept. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, ihren Schutz vor Gewalt sowie alle Formen ihrer Beteiligung. Diese werden als **Anlage 3** der Qualitätsentwicklungsvereinbarung beigelegt.

§ 5 Maßnahmen und Verfahren der Qualitätsentwicklung

- 1) Der Träger der Einrichtung und der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe vereinbaren Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung wie sie in § 4 dieser Vereinbarung dargelegt sind.
Der Träger der Einrichtung und der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe setzen diese Verfahren gemeinsam ein. Diese werden als **Anlage 4** der Qualitätsentwicklungsvereinbarung beigelegt.
- 2) Zeitraum und Zeitpunkt der Qualitätsbewertung werden entsprechend den vereinbarten Verfahren festgelegt.

- 3) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht.

Dieser enthält insbesondere

- Informationen zur Verwirklichung des vereinbarten Qualitätsentwicklungskonzeptes
- Rückmeldungen zur Bewertung der Qualitätsentwicklung nach den vereinbarten Leitlinien.

Der Qualitätsentwicklungsbericht wird im zweijährigen Rhythmus vorgelegt und vom Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe gemeinsam ausgewertet.

Die Vertragspartner treffen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Qualitätsgrundsätze Absprachen über die konkreten Maßnahmen und Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung, vereinbaren diese im Rahmen der Auswertungsprotokolle Qualitätsentwicklungsdialogs und schreiben diese fort.

§ 6 Anlage zu dieser Vereinbarung

Die in den §§ 3, 4 und 5 genannten Anlagen 1 – 4 sind Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die **Anlage 3 bis spätestens (Datum)** zu erstellen und mit dem Leistungsträger abzustimmen.

§ 7 Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Die mit den Einrichtungen geschlossenen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII sind Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

§ 8 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab: 00.00.0000,

Frühester Kündigungstermin ist der: 00.00.0000. (sollte mindestens 2 Jahre laufen)

Ort, Datum: _____

Für den Leistungserbringer

Für den Leistungsträger

Anlage 1: Qualitätsgrundsätze

Anlage 2: Absprachen über gemeinsame Verfahren der Qualitätsentwicklung

Anlage 3: Qualitätsentwicklungskonzept des Trägers der Einrichtung

Anlage 4: Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung

Anlage 1: Qualitätsgrundsätze

Allgemeine Qualitätsgrundsätze

Wie in dieser Vereinbarung festgelegt, bedarf es einer beständigen Qualitätsentwicklung, zu der sich die Vertragsparteien ausdrücklich bekennen. Dabei kann es auch notwendig werden, neue Entwicklungswege zu beschreiten. Wesentlich erscheinen den Vertragspartnern der gegenseitige Austausch und Informationen über Veränderungen und neue Entwicklungen. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, verbindliche Rahmenbedingungen für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen und diese als Grundlage der künftigen Zusammenarbeit kontinuierlich zu nutzen.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe und der Leistungserbringer vereinbaren folgende Qualitätsgrundsätze:

1. Leistungsträger und Leistungserbringer (nachfolgend Partner) verpflichten sich zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dabei wird anerkannt, dass jedem aus seiner Aufgabe heraus eine eigene bestimmte Rolle zuwächst, die er zu erfüllen hat. Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Wertschätzung.
2. Unter Qualität („Beschaffenheit“) einer Leistung verstehen die Partner alle die Leistung betreffenden Vorgänge und Handlungen, die auf fachlich qualifizierter Grundlage erfolgen und die bedarfsgerecht wirksam und wirtschaftlich erbracht werden. Dies bezieht sich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfeplanung, der Durchführung und Beendigung der Hilfe sowie der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Qualität umfasst die Dimension der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (Qualitätsmanagement).
3. Grundlage des gemeinsamen Handelns ist, die bei den jungen Menschen und ihren Familien vorhandenen positiven Ressourcen zu erkennen, sie einzufordern und damit für die Problembewältigung zu nutzen. Auch die Hilfe zur Selbsthilfe gehört in diesem Sinne zur Ressourcenorientierung. Ziel der Leistung ist die Förderung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Stärkung der Familie.
4. Die Partner respektieren bei der Auswahl der Hilfe und berücksichtigen bei der Durchführung der Hilfe das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. In der Regel weist der Leistungsträger die Leistungsberechtigten auf dieses Recht hin und berücksichtigt dies bei der Auswahl der Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
5. Die Partner verpflichten sich, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten.

6. Die Partner verpflichten sich, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
7. Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der Partizipation zu beachten. Der Leistungsträger stellt die Beteiligung des jungen Menschen im Hilfeplanverfahren sicher, der Leistungserbringer bei der Erziehung in der Einrichtung. Die Leistungsberechtigten werden entsprechend ihrer Rechtsposition an den Entscheidungen beteiligt.
8. Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der Integration und Normalisierung zu beachten. Sie achten darauf, dass die Angebote nicht zur Ausgrenzung führen; ist dies wegen eines speziellen Angebots dennoch erforderlich, wird von vornherein darauf geachtet, wie die Integration wieder gelingen kann.
10. Die Partner sehen sich insbesondere dem Schutz des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII verpflichtet. Sie beachten hierbei die persönliche Eignung der bei ihnen beschäftigten Fachkräfte im Sinne der §§ 72 und 72a SGB VIII sowie die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuchs. Entsprechende Regelungen finden sich in der mit den Einrichtungen geschlossenen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII.
11. Leistungsträger und Leistungserbringer haben in allen Phasen der Planung neuer (teil/stationärer) Angebote die gegenseitige Beteiligung / Information frühzeitig sicherzustellen. Die Partner wirken darauf hin, dass diese Planungen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
12. Die Partner verpflichten sich, die Strukturmaxime der Dezentralisierung / Regionalisierung bei der Verwirklichung von Leistungsangeboten zu beachten. Dies hat Konsequenzen für die Angebots- und Hilfestruktur. Leistungsangebote sind an dieser Maxime zu messen.

Anlage 2: Absprachen über gemeinsame Verfahren der Qualitätsentwicklung

1. Aufnahmeverfahren

1.1. Aufnahmeanfrage / Vorstellungsgespräch

- Das Jugendamt fragt (fern)mündlich bei der Einrichtung an, ob die Aufnahme des jungen Menschen grundsätzlich möglich ist. Soweit nicht bereits bekannt, benennt die Einrichtung hierfür die belegungsverantwortliche Fachkraft.
- Im weiteren Gespräch werden detaillierte Informationen über den jungen Menschen (familiäre, soziale, schulische, therapeutische und rechtliche Hintergründe, Ressourcen und Perspektiven sowie deren Bewertung und bisherige Hilfen) und über die Einrichtung (Konzeptionen, Leistungsbeschreibung, Entgelt, mögliche Zusatzleistungen) ausgetauscht. Der Versand schriftlicher Unterlagen und ein Rückmeldetermin werden vereinbart.
- Die schriftlichen Unterlagen werden an die Einrichtung übermittelt.
- Die Einrichtung prüft die Unterlagen und fordert bei Bedarf beim Jugendamt zusätzliche Informationen oder Unterlagen an.
- Das Jugendamt und die Einrichtung vereinbaren telefonisch zum ausgemachten Rückmeldetermin einen Vorstellungstermin, zu dem das Jugendamt die Eltern und eventuell weitere Beteiligte einlädt.
- Das Vorstellungsgespräch findet in der Einrichtung nach der Regel „so wenig Personen wie möglich, so viele wie nötig“ statt. Teilnehmen müssen: die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes, der junge Mensch, Sorgeberechtigte, die belegungsverantwortliche Fachkraft der Einrichtung. Teilnehmen können bei Bedarf: Vertreter der Schule, der Wohngruppe, des Fachdienstes, weitere Beteiligte.
- Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen durch die Einrichtung erbracht werden kann. Es werden generelle Absprachen und - soweit möglich - konkrete Verabredungen/Vereinbarungen getroffen, d.h. soll eine Leistungserbringung erfolgen, so wird verbindlich festgelegt, ob die Hilfe im Rahmen der von der Einrichtung vorgehaltenen Regel- und konzeptionsbedingten Leistungen erbracht wird.
- Am Ende des Vorstellungsgesprächs wird die Dauer der Bedenkzeit für alle Beteiligten vereinbart.
- Nach Ablauf der Bedenkzeit informieren alle Beteiligten das Jugendamt über ihre Entscheidung.
- Das Jugendamt ergänzt und dokumentiert den zu erstellenden Hilfeplan um die Verabredungen des Vorstellungs-/Aufnahmegesprächs, beschreibt darin u.a. die vorgesehenen Regel- und konzeptionsbedingten Leistungen. Sollen individuelle Zusatzleistungen erbracht werden, so wird deren Umfang und Entgelt im Hilfeplan dokumentiert

und im Anschluss mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landratsamtes Calw nach Anlage des Rahmenvertrages vereinbart.

- Ein Termin für das erste Hilfeplangespräch wird vereinbart. Dieses erste Gespräch sollte - insbesondere bei Unterbringungen in Krisen - zeitnah möglichst innerhalb von 6 bis 8 Wochen nach der Aufnahme erfolgen.
- Für den Fall der Aufnahme wird ein Aufnahmetermin festgelegt.
- Der Hilfeplan wird allen Beteiligten zeitnah zugeleitet.
- Das Jugendamt verpflichtet sich, zeitnah die Kostenzusage zu erteilen.

1.2. Aufnahme

Die Aufnahme des jungen Menschen in der Einrichtung findet in möglichst vertrauter Atmosphäre statt. Deshalb ist neben dem jungen Menschen und den/dem Sorgeberechtigten oder einer anderen wichtigen Bezugsperson mindestens eine vom Vorstellungsgespräch bekannte Person der Einrichtung anwesend. Nach Möglichkeit nimmt der/die künftige Bezugserzieher/-in teil, wenn erforderlich auch der Mitarbeiter des Jugendamtes.

Spätestens bei der Aufnahme werden zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten Absprachen über Zeitpunkt, Umfang und Ablauf der nächsten Kontakte im Rahmen der Vereinbarungen des Hilfeplans getroffen: z.B. Telefonate, Besuche, Heimfahrten.

2. Hilfeplanverfahren

Grundlage der Hilfeplanung ist der Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII / KJHG und dessen Fortschreibungen. Der Hilfeplan setzt die wesentlichen Maßstäbe für die Hilfestellung, die Fortschreibungen sollen auf den (Erst-)Hilfeplan Bezug nehmen.

2.1. Hilfeplangespräch

Das Hilfeplangespräch findet in der Regel halbjährlich in der Einrichtung statt, unabhängig von der im Einzelfall notwendigen ständigen Zusammenarbeit von Jugendamt und Einrichtung während des Hilfeprozesses. Ort und Zeitpunkt des nächsten Hilfeplangesprächs werden zwischen den Beteiligten festgelegt. Die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes lädt zum Gespräch ein und ist zuständig für die Moderation und Dokumentation. Die Einrichtung erstellt zur Vorbereitung des Gesprächs unter Beteiligung des jungen Menschen, je nach dessen Alter und Entwicklungsstand, einen Bericht und sendet diesen dem Jugendamt 14 Tage vor dem für das Hilfeplangespräch angesetzten Termin zu. Der Bericht wird so formuliert, dass er den Sorgeberechtigten zugänglich gemacht werden kann.

Der Bericht soll in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache formuliert sein.

In dem Bericht nimmt die Einrichtung Bezug auf die vereinbarten Ziele des Hilfeplans und stellt erreichte Ziele und aktuelle Entwicklungen dar. Die Einrichtung berichtet aus ihrer Sicht über evtl. Veränderungsbedarfe bei der Gestaltung der Hilfe.

Die am Hilfeplangespräch teilnehmenden Vertreter/-innen von Einrichtung und Jugendamt verfügen über die erforderlichen Kompetenzen für die Umsetzung der im Hilfeplan zu treffenden Vereinbarungen. Die Bedarfsfeststellung liegt in der alleinigen Verantwortung des Jugendamtes.

Beim Hilfeplangespräch soll die Zahl der Teilnehmer im Interesse des betroffenen jungen Menschen auf die unmittelbar für die Hilfestellung zuständigen Personen beschränkt bleiben.

Kommt die Einrichtung im Rahmen der Betreuung des jungen Menschen oder der Familie zu dem Ergebnis, dass eine Bedarfsdeckung nicht im Rahmen der Regelleistungen und evtl. vereinbarten Leistungsmodulen des Leistungserbringers erfolgen kann, sondern individuelle Zusatzleistungen erforderlich sind, wird dies von der Einrichtung mindestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch schriftlich dargestellt.

Kommen die Teilnehmer im Rahmen des Hilfeplangesprächs zu diesem Ergebnis, ist dieser Bedarf im Hilfeplan zu beschreiben.

Über zur Deckung des Bedarfes erforderliche individuelle Zusatzleistungen (Art, Umfang und voraussichtliche Dauer) entscheidet das Jugendamt in einem gesonderten Verfahren binnen 4 Wochen.

Der Inhalt des Hilfeplangesprächs ergibt sich aus § 36 Abs. 2 SGB VIII / KJHG:

- a) Darstellung der Entwicklungsfortschritte der Hilfe im Hinblick auf die im Hilfeplan formulierten Ziele, die Verständigung über die Zielerreichung (Zielerreichungsanalyse) sowie die Überprüfung des bisherigen Hilfeverlaufes.
- b) Verständigung über Veränderungen des Hilfebedarfes und daraus abgeleitet über Art und Umfang der geeigneten und erforderlichen pädagogischen und die damit verbundenen therapeutischen Leistungen, ggf. unter Berücksichtigung der schulischen Entwicklung bzw. der Ausbildungssituation.
- c) Darstellung der voraussichtlichen Dauer der Hilfe und die Gültigkeit des aktuellen Hilfeplans sowie die Festlegung von Ort und Zeitpunkt des nächsten Hilfeplangesprächs.

Grundlage für alle zu erbringenden Leistungen ist die schriftliche Form des Hilfeplans und dessen Fortschreibungen. Diese Dokumentation der Ergebnisse des Hilfeplangesprächs ist Aufgabe des Jugendamtes.

Die Hilfeplanfortschreibung wird zeitnah nach dem Hilfeplangespräch allen Beteiligten zugeleitet. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung, wird vom Einverständnis der Beteiligten ausgegangen.

2.2. Informationspflichten

Besondere Ereignisse und wesentliche Abweichungen vom Hilfeplan erfordern eine zeitnahe gegenseitige Information und gegenseitige Abstimmung des weiteren Vorgehens von Einrichtung und Jugendamt.

Eine **gegenseitige Information von Einrichtung und Jugendamt** erfolgt insbesondere bei folgenden Ereignissen:

- Wohnsitzwechsel der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- Entwicklungen, die eine wesentliche Abweichung zum Hilfeplan vermuten lassen
- Familiäre Veränderungen und Änderungen beim Sorgerecht
- Beschwerden der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohles schließen lassen.

Eine **Information des Jugendamtes durch die Einrichtung** erfolgt insbesondere bei folgenden Ereignissen:

- Entweichen des jungen Menschen
- Krankenhaus-/Psychiatrieaufenthalt des betreuten jungen Menschen
- Gravierende Vorkommnisse in Einrichtung und Gruppe soweit der junge Mensch betroffen ist (z.B. Straftaten und Drogengebrauch anderer Gruppenmitglieder)
- bevorstehende Betreuungsveränderung (z.B. Wechsel der Gruppe, o.ä.)
- sich abzeichnende Krisen (z.B. Straftaten, Drogengebrauch)
- anstehende Schul- oder Ausbildungswechsel des Kindes/Jugendlichen
- Schulausschluss

Eine **Information der Einrichtung durch das Jugendamt** erfolgt insbesondere bei folgenden Ereignissen:

- Anstehende Wechsel der örtlichen Zuständigkeit
- Wechsel der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt

3. Hilfebeendigung

3.1. Planmäßige Beendigung

Die Ausrichtung der Hilfe auf Zielerreichung und Hilfebeendigung sollte bei jedem Hilfeplangespräch deutlich werden, d.h. der voraussichtliche Zeitpunkt der geplanten Beendigung der Hilfe und die weiteren Perspektiven werden in jedem Hilfeplangespräch thematisiert und im Hilfeplan bzw. dessen Fortschreibung dokumentiert. Spätestens beim letzten Hilfeplangespräch vor der geplanten Beendigung ist ein Beendigungstermin festzulegen.

Kurz vor oder nach dem Ende der Hilfe findet ein Abschlussgespräch statt, in dem alle Beteiligten die Hilfe bewerten (Einzelfallbezogene Auswertung); im Mittelpunkt dieser Auswertung steht die gemeinsame Bewertung des Hilfeverlaufes und der Überprüfung der Erreichung/Nichterreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele (Zielerreichungsanalyse).

3.2. Ungeplante Beendigung

Eine ungeplante Beendigung liegt dann vor, wenn die Hilfe in der Einrichtung entgegen der bisherigen Planung endet und das Jugendamt deshalb die Leistung beendet, z.B. wenn

- sich ein junger Mensch entzieht
- sich die Einrichtung (mit/ohne Einwilligung der Eltern) nicht mehr im Stande sieht, die Hilfe weiter zu leisten
- das Jugendamt die Hilfe (mit/ohne Einverständnis der Eltern) beendet oder
- die Leistungsberechtigten den der Hilfe zugrunde liegenden Antrag zurückziehen.

Auch bei einer ungeplanten Beendigung ist von allen Beteiligten eine gegenseitige Rückmeldung im Sinne eines Abschlussgesprächs erforderlich. Ist es nicht möglich, alle Beteiligten einzubeziehen, so soll mindestens eine gemeinsame Auswertung seitens des Jugendamtes und der Einrichtung erfolgen.

4. Kommunikation und Zusammenarbeit bei Konflikten zwischen Jugendamt und Einrichtung

Wird von einem Beteiligten ein Konflikt wahrgenommen, so ist er aufgefordert, unverzüglich mit den Konfliktpartnern ins Gespräch zu kommen, um den Interessenkonflikt zu beschreiben und eine Lösung zu erarbeiten. Gelingt eine Lösung nicht, wird beiderseits jeweils die nächst höhere Leitungsebene zur Klärung des Sachverhaltes zeitnah eingeschaltet. Werden Absprachen zur Konfliktlösung getroffen, so sind diese schriftlich zu dokumentieren und in Einrichtung und Jugendamt bekannt zu geben.

5. Beschwerdewesen

Jugendamt und Einrichtung verpflichten sich, kritische Rückmeldungen und Beschwerden der Betroffenen (Kind/Jugendlicher/Eltern/Personensorgeberechtigte) und von dritter Seite (Eltern, Lehrer, Nachbarn ...) ernst zu nehmen, unabhängig davon, wie die Beschwerden oder Klagen vorgebracht werden.

Dem Beschwerdeführer wird empfohlen, sich direkt an die jeweils zuständige Stelle zu wenden. Ist er dazu nicht bereit, wird ihm angeboten, die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Wird durch die Beschwerde die Hilfeplanung wesentlich berührt, werden alle am Hilfeprozess Beteiligten davon verständigt.

Anlage 3: Qualitätsentwicklungskonzept des Trägers der Einrichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Anlage 3 bis spätestens **Datum** zu erstellen und mit dem Leistungsträger abzustimmen.

Themen können sein:

- Standards und Regelungen der Arbeitsabläufe
- Personalqualifizierung und -entwicklung
- Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit
- Gesundheitsmanagement
- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Schutz vor Gewalt
- Auswertung der Hilfeverläufe

Anlage 4: Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung

Einzelfallbezogene Auswertung

Die einzelfallbezogene Auswertung ist Bestandteil des Hilfeplanverfahrens. In diesen Prozess werden nach Möglichkeit die Beteiligten (Kind/Jugendlicher, Eltern, Vertreter von Einrichtung und Jugendamt) im Rahmen des Abschlussgespräches einbezogen. Diese Bewertung ist Teil der individuellen Hilfeplanung, die sich an den individuellen Ausgangsbedingungen und den vereinbarten Leistungen orientiert. Um eine Zusammenführung der Einzelfallergebnisse möglich zu machen, wird die Verwendung des standardisierten Auswertungsbogens vereinbart.

Bewertungsverfahren als Folgerungsprozess aus der individuellen Hilfeplanung

Die über den Einzelfall hinausgehende Auswertung und Bewertung von Hilfeverläufen mit dem Ziel der Angebotsentwicklung sowie der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Einrichtung erfordert die Einführung einer über die Hilfeplanung hinausgehende Form der institutionalisierten Zusammenarbeit. In den auf Anfrage seitens des freien Trägers, anlassbezogen jährlich stattfindenden Einzelgesprächen auf Leitungsebene werden die zusammengefassten Ergebnisse der standardisierten einzelfallbezogenen Erhebung bewertet, die Qualität überprüft und konzeptionelle Fragen erörtert und geklärt. Die Ergebnisse dieses Bewertungsverfahrens, sowie die Darlegungen der Einrichtung im alle 2 Jahre zu erstellenden Qualitätsentwicklungsbericht dienen als eine Grundlage für die Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers sowie die Angebotsplanung der Einrichtung.

Das Jugendamt des Landkreises Calw und die Träger der Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Calw veranstalten in zweijährigem Rhythmus ein Fachgespräch, bei dem die Beteiligten ihre Bemühungen zur Qualitätsentwicklung der vergangenen zwei Jahre darstellen und diese kritisch gewürdigt werden. Neue Themen werden aufgenommen, alte überarbeitet. Allen Beteiligten ist der laufende Prozess wichtig.